Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 4 (1918)

**Heft:** 26

**Titelseiten** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nr. 26.

27. Juni 1918.

# Schweizer=Schule

# Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 25. Jahrgang.

## Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadient, Stans Prof. J. Trogler, Luzern

## Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule :: Die Lehrerin — Bücherkatalog

Sefchäftsftelle ber "Schweizer-Schule": Cberle & Rickenbach, Ginfiedeln.

Inhalt: Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule. — Schule und Naturschutz. — Eine neue "deutsche Staatsreligion". — Der schlechte Tag. — Schulnachrichten. — Hilfskasse für Haftpflicht. — Bücherschau. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Mittelschule Nr. 4 (philologisch-historische Ausgabe).

## Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule.

(Nach einem Referat von Herrn Universitätsprofessor Dr. Ulr. Lampert, Freiburg, gehalten am 17. April in Olten, anläßlich des Informationskurses über die staatsbürgerlichen Bestrebungen.)

In der alten Gidgenoffenschaft war die Schule durchaus eine konfessionelle Eine Majorisierung der einen Konfession durch die andere war Angelegenheit. ausgeschlossen. Im helvetischen Ginheitsstaat machten sich die rationalistischen Bestrebungen wie auf andern Gebieten, so auch auf dem Schulgebiete geltend, und die raditale Schulpolitik rang von da an um die Oberherrschaft. In den einzelnen Rantonen entstanden von den dreißiger Jahren an heftige Schulkämpfe, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Die Bundesverfassung von 1848 gab dem Bund nur die Befugnis zur Errichtung einer eidgen. Universität und eines eidgen. Polytechnikums. Als dann im Zeichen des Kulturkampfes die neue Bundesverfassung geschaffen murbe, murbe nach Erweiterung der Schulkompetenzen des Bundes getrachtet. Das Resultat ber damaligen Bestrebungen liegt heute im Art. 27 der B.-B. por. Die Zentralisation der Schule gelang nicht nach Wunsch. Die Primarschulen werden als obligatorisch, zugleich aber als Sache der Kantone erklärt. Der Bund hat nur die Kontrolle über die verfassungsmäßige Ausführung Der Brimarunterricht soll unter ausschließlich staatlicher Leitung des Artikels. stehen und zwar auch der private. Das soll aber nicht heißen, daß der Unterricht staatlich monopolisiert sei; die Leitung ist schon dann vorhanden, wenn die staatlichen Behörden darüber machen, daß das gesetliche Lehrziel erreicht wird.

Die Forderung der ausschließlich staatlichen Leitung war in bewußtem Gegensatz aufgestellt zur kirchlichen Auffassung, die einen solchen Staatsanspruch verneint. Freilich hat der Staat ein Interesse an der Schule, er muß verlangen, daß die